



## **Abteilungsordnung der Tennisabteilung des SKV Sandhofen**

### **Präambel**

Die Tennisabteilung des SKV Sandhofen ist Fachabteilung des Hauptvereins SKV Sandhofen.

Die nachfolgenden §§ der Abteilungsordnung der Tennisabteilung des SKV Sandhofen ergänzen die Satzung des Hauptvereins SKV Sandhofen in der jeweils gültigen Fassung.

Hierzu gehört auch die Jugendordnung.

### **§1**

#### **Name und Zweck**

Die Abteilung führt den Namen Tennisabteilung des SKV Sandhofen.

Die Abteilung ist Mitglied des Badischen Tennisverbandes.

Zweck der Abteilung ist die Pflege, Ausübung, Förderung und Verbreitung des Tennissports.

Hierzu gehören insbesondere die Errichtung, Erweiterung, Erhaltung und den Betrieb der Tennis-Sportanlagen.

### **§2**

#### **Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft in der Tennisabteilung ist nur in Verbindung mit der Mitgliedschaft im Hauptverein möglich.

Über die Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der Abteilungsvorstand mit einfacher Mehrheit.

Die Ablehnung von Aufnahmeanträgen in der Abteilung braucht nicht begründet werden.

### §3

#### **Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft in der Abteilung erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus der Abteilung. Die Austrittserklärung ist schriftlich oder per Mail an die Abteilungsleitung zu richten, er/sie bleibt aber weiter Mitglied im Hauptverein, sofern er/sie nicht auch die Mitgliedschaft im Hauptverein kündigt.

Ein Mitglied kann nach vorheriger schriftlicher oder mündlicher Anhörung nach einstimmigem Beschluss der Abteilungsleitung aus der Abteilung ausgeschlossen werden:

- wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
- wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des der Abteilung oder grobem unsportlichen Verhaltens,
- wegen unehrenhafter Handlungen.

### §4

#### **Mitgliedsbeitrag, Arbeitsgeld**

Die Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge sind durch die Satzung und Beitragsordnung des SKV Sandhofen festgelegt.

Mitglieder, die mit der Zahlung des Jahresmitgliedsbeitrages länger als ein Monat in Verzug sind, haben keine Spielberechtigung.

Für die 18- bis 65- jährigen aktiven Mitglieder der Tennisabteilung gilt eine jährliche Arbeits-einsatzpflicht von fünf Arbeitsstunden.

Werden diese fünf Arbeitsstunden nicht erreicht oder geleistet, wird ein Ersatzbeitrag fällig (Stand 2016 = 50,00 Euro), welcher im darauffolgenden Jahr eingezogen wird.

Arbeitsstunden können nur innerhalb von Familienmitgliedern übertragen werden.

### §5

#### **Stimmrecht und Wählbarkeit**

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder analog des Hauptverein SKV Sandhofen.

Jüngere Mitglieder können an der Abteilungsversammlung teilnehmen.

Als Mitglieder der Abteilungsleitung sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr wählbar.

§6

### **Maßregelungen**

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, Abteilungsordnung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger schriftlicher oder mündlicher Anhörung vom Abteilungsvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

Verweis, angemessene Geldstrafe, zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins. Maßregelungen werden von der Abteilungsleitung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§7

### **Ehrungen**

Ehrungen werden nach Vereins-Abteilungszugehörigkeit oder besonderen Verdiensten durch die Abteilungsvorsitzenden vorgenommen.

Die Ehrungen und Zugehörigkeiten des Ursprungsverein der Abteilung, des TC Sandhofen 1970 e.V. werden berücksichtigt und weitergeführt.

§8

### **Organe der Tennisabteilung**

Diese sind:

- a) die Abteilungsleitung
- b) die Abteilungsversammlung

§9

### **Abteilungsleitung**

Der Abteilungsvorstand besteht aus:

- dem 1. Abteilungsvorsitzenden,
- dem 2. Abteilungsvorsitzenden,
- dem Abteilungskassier,
- dem Schriftführer,

dem Sportwart,  
dem Jugendsportwart,  
und 2 aktiven Mitgliedern als Beisitzer.

Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit für ein Jahr gewählt.

Bei Stimmengleichheit hat ein neuer Wahlgang stattzufinden bis eine einfache Mehrheit die Wahl entscheidet.

Die Mitglieder der Abteilungsleitung bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Abteilungsleitungsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann die Abteilungsleitung ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl berufen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Abteilungsleiters, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters.

Die Abteilungsleitung ist für den ordnungsgemäßen Ablauf innerhalb der Abteilung berechtigt, Ausschüsse und Arbeitskreise in der Abteilung einzusetzen, deren Mitglieder er beruft. (Beispiel Platzausschuss, Vergnügungsausschuss usw.)

## §10

### **Abteilungsversammlung (siehe § 13 Satzung Hauptverein)**

1. In jedem Kalenderjahr ist eine Abteilungsversammlung durchzuführen, die mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung stattfinden soll. Sie wird vom Abteilungsleiter unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es per Mail, Aushang im Vereinsheim und der Veröffentlichung auf der Vereinshomepage bekannt gegeben wurde. Der Vorstand ist zu informieren und hat das Recht an der Abteilungsversammlung teilzunehmen. Mit der Einberufung der ordentlichen Abteilungsversammlung wird die Tagesordnung mitgeteilt.
2. Anträge zur Abteilungsversammlung müssen spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich oder per Email mit Begründung beim Abteilungsleiter eingereicht werden.
3. Die Abteilungsversammlung wird vom Abteilungsleiter, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Abteilungsleiter geleitet.
4. Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
5. Die Wahlen und Beschlussfassungen werden offen durchgeführt. Auf Antrag von 20% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist geheim abzustimmen.

6. Über die Beschlüsse der Abteilungsversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist dem Vorstand zu übermitteln.

7. Die Abteilungsversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Entgegennahme der Jahresberichte der Abteilung (Abteilungsleiter, Abteilungssportwart, Jugendwart usw. )
- b. Entgegennahme der Kassenberichtes der Abteilung
- c. Bericht des Kassenprüfer
- d1. Entlastung des 1. Abteilungsvorsitzenden
- d2. Entlastung des 2. Abteilungsvorsitzenden
- d3. Entlastung des Abteilungskassier
- e. Vorstellung des aufgestellten Haushaltsplans
- f. Wahl des Abteilungsleiters und dessen Stellvertreter
- g. Wahl des Abteilungskassiers
- h. Beschlussfassung über Änderungen des Abteilungsbeitrages laut Beitragsordnung

§11

#### **Jugendordnung**

Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich eigenständig im Rahmen der Satzung des Hauptvereins.

§12

#### **Haftung**

Die Abteilung haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen entstehenden Unfälle oder Diebstähle auf den Platzanlagen und in den Räumen des Vereins.

Der Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz ist durch den Badischen Sportbund gewährleistet.

Diese Abteilungssatzung erlangt mit der Eintragung des Vereins ins Vereinsregistergericht seine Gültigkeit.